

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage veröffentlicht.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mindestbeitrag für natürliche Personen, Serviceclubs (Lions, Rotary, Round Table, ..) und gemeinnützige Vereine beträgt 500,00 Euro pro Kalenderjahr.

Der Mindestbeitrag für Unternehmen (Firmenmitgliedschaft) beträgt 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

Im Aufnahmeantrag kann ein freiwilliger höherer Beitrag angegeben werden.

§3 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres vom Beginn des Eintrittsmonats an zu berechnen.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
4. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste Mahnung in Textform, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
5. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite Mahnung in Textform. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
6. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§4 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zum 01.03. eines jeden Jahres vom Konto abgebucht, bei Neumitgliedern wird der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats abgebucht.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

§5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Nabburg, den 23.10.2024